

.....
Firma

FÖRDERUNGSANTRAG

Wir beantragen die Lehrlingsförderung gemäß den umseitig angeführten Richtlinien:

Geschäftsjahr:

Namen der beschäftigten Lehrlinge:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Lehrlingsentschädigung Gesamtbetrag: EUR

Hiefür abgeführte Kommunalsteuer: EUR

Um Rückerstattung des obigen Betrages auf das Kto. Nr.

bei der als Förderung der Lehrlingsausbildung wird
ersucht.

Krumbach, am
Firmenmäßige Fertigung

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEHRLINGSFÖRDERUNG DER MARKTGEMEINDE KRUMBACH

Die Gewährung der Förderung erfolgt nur über Antrag durch den Förderungswerber nach Vorhandensein der Mittel, wobei jedoch kein Rechtsanspruch darauf besteht:

1.) Allgemeine Bedingungen und Voraussetzungen

- a) Behördlich genehmigte Betriebsstätte im Standort Krumbach
- b) Gewerbeausübung mit dauernder Beschäftigung im Standort Krumbach
- c) Kein Rückstand bei der Kommunalsteuer beim Gemeindeabgabeneinhebungsverband

2.) Formale Erfordernisse

Der Förderungsantrag ist formlos im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres unter Bekanntgabe folgender Daten auf dem Gemeindeamt einzubringen:

- a) Name der Lehrlinge mit Dauer der Lehrverhältnisse
- b) dem für Sie zu entrichtenden Kommunalsteuerbetrag
- c) eine Kopie des Lehrvertrages ist anzuschließen (die Gemeinde wird die Angaben mit dem Einhebungsverband überprüfen)

3.) Höhe der Förderung

Die für die Lehrlinge abgeführte Kommunalsteuer.

4.) Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung. Wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, gelangt die Lehrlingsförderung nicht zur Auszahlung.

5.) Rückzahlung der Förderung

Der erhaltene Förderungsbetrag ist an die Gemeinde rückzuzahlen bei:

- a) Änderung der Voraussetzungen für die Förderungsgewährung gemäß den vorgenannten Punkten 1) und 2).
- b) falschen oder unvollständigen Angaben des Förderungswerbers.

Bei der Verpflichtung der Rückzahlung gilt die Verzinsung des Förderungsbeitrages mit dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 1 % p.a. ab Gewährung als vereinbart.

Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückzahlung gilt der Bezirksgericht Wiener Neustadt unabhängig von der Höhe als das zuständige Gericht als vereinbart.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Krumbach in seiner Sitzung am 27.01.1997 erlassen.